

Synopse zur 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
§ 6 Abs. 2 Anschluss- und Benutzungszwang Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 S. 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfallbehälter des öffentlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den Maßgaben des § 10 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (sog. Pflicht-Restmülltonne), zu nutzen.	§ 6 Abs. 2 Anschluss- und Benutzungszwang Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 S. 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) Abfallbehälter des öffentlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den Maßgaben des § 10 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (sog. Pflicht-Restmülltonne), zu nutzen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenhygieneartikeln, Kehrlicht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung.	Änderung und Anpassung an die Formulierung der aktuellen Muster-satzung des Städte- und Gemeindebundes NRW (Stand. 19.07.2017).

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
§ 9 Abs. 2 Buchst. a) Bereitstellung der Abfälle Schadstoffe sind an das Schadstoffmobil oder die Schadstoffannahmestelle anzuliefern. Für Batterien, wie sie üblicherweise in Haushalten anfallen, können darüber hinaus die Behälter der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS), die in den Verkaufsstellen aufgestellt sind, genutzt werden.	§ 9 Abs. 2 Buchst. a) Bereitstellung der Abfälle Schadstoffe sind an das Schadstoffmobil oder die Schadstoffannahmestelle anzuliefern. Für Batterien, wie sie üblicherweise in Haushalten anfallen, können darüber hinaus die Behälter der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS), die in den Verkaufsstellen aufgestellt sind, genutzt werden.	Unter § 9 Abs. 2 Buchstabe l) werden Altbatterien, in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds NRW, nun separat aufgeführt.
§ 9 Abs. 2 Buchst. l) - alt - Bereitstellung der Abfälle Die restlichen Abfälle müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restmüll eingefüllt werden. Sie dürfen nicht in anderer Weise gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 60 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle können zusätzlich zu den Restmüllbehältern zugelassene genormte Abfallsäcke mit 70 l Inhalt erworben werden. In diese Säcke dürfen keine scharfkantigen Gegenstände und Glas eingefüllt werden. Die Verkaufsstellen für die Abfallsäcke sind dem aktuellen AVEA-Abfallkalender zu entnehmen.	§ 9 Abs. 2 Buchst. l) - neu - Bereitstellung der Abfälle Altbatterien im Sinne des § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom End-nutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Sie können am Schadstoffmobil, der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffzentrum oder in die Behälter der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien, die in den Verkaufsstellen aufgestellt sind, abgegeben werden. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 BattG nicht für Altbatterien, die in anderen Produkten fest eingebaut worden sind.	Siehe oben Der bisherige Buchstabe l) (restliche Abfälle) wird zu Buchstabe m)

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
§ 12 Abs. 4 Mehrbedarf/Minderbedarf Abweichend kann bei der Restmüllabfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/-besitzer nachgewiesener besonders intensiver Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R1 der Anlage 2 zum KrWG, den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der Fußnote 1 zur Anlage 2 zum KrWG sowie den Nachweis der Einhaltung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV zu umfassen. Die Stadt legt in Abstimmung mit der AVEA aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest (Minderbedarf).	§ 12 Abs. 4 Mehrbedarf/Minderbedarf Abweichend kann bei der Restmüllabfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/-besitzer nachgewiesener besonders intensiver Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten unter Beachtung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R1 der Anlage 2 zum KrWG, den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der Fußnote 1 zur Anlage 2 zum KrWG sowie den Nachweis der Einhaltung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV zu umfassen. Die Stadt legt in Abstimmung mit der AVEA aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest (Minderbedarf).	Entsprechend dem Wegfall der sog. Heizwertklausel aus § 8 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) durch das Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 27.03.2017 und der Stärkung der Getrennthaltung von Abfällen durch Neufassung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist eine Anpassung der Abfallentsorgungssatzung an diese geänderte Rechtslage erforderlich.
§ 19 Abs. 1 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs und der Entledigung gem. § 3 Abs. 1 —4 KrWG erstmals erfüllt sind.	§ 19 Abs. 1 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs und der Entledigung gem. § 3 Abs. 1 —4 KrWG erstmals erfüllt sind.	Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds NRW